

Bundesgesetzblatt ¹⁹³

Teil II

Z 1998 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 14. März 1984

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 84	Gesetz zum Zweiten Protokoll vom 17. Februar 1983 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern neu: 811-9-7	194
8. 3. 84	Gesetz zu dem Abkommen vom 6. Dezember 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Sasbach und Marckolsheim	197
18. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung	203
30. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	203
2. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt	204
3. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	204
8. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Fürsorgeabkommens	205
13. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	208
13. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	208
14. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe	209
14. 2. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	210
15. 2. 84	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit	211
15. 2. 84	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit	213
15. 2. 84	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	214
15. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	215
16. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	215
17. 2. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit	215
17. 2. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit	217
23. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls	218
23. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	219
23. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	219
23. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	220
24. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	220

Gesetz
zum Zweiten Protokoll vom 17. Februar 1983
zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern

Vom 4. März 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 17. Februar 1983 unterzeichneten Zweiten Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern (BGBl. 1967 II S. 871) in der Fassung des Protokolls vom 17. April 1979 (BGBl. 1980 II S. 1182) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Soweit das Protokoll auf Grund seines Artikels 4 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bestandskräftig ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben.

(2) Führt die Anwendung des Protokolls bis zu dem Zeitpunkt, in dem es in Kraft tritt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in Japan insgesamt zu einer höheren Belastung, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Protokolls bestand, so wird die Steuer insoweit erstattet oder nicht erhoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. März 1984

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
F. J. Strauß

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Zweites Protokoll
zur Änderung und Ergänzung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern**

**Second Protocol
Modifying and Supplementing the Agreement
Between the Federal Republic of Germany and Japan
For the Avoidance of Double Taxation
With Respect to Taxes on Income and to Certain Other Taxes**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
Japan –

The Federal Republic of Germany
and
Japan,

von dem Wunsch geleitet, das am 22. April 1966 in Bonn unterzeichnete und durch das am 17. April 1979 in Tokyo unterzeichnete Protokoll geänderte und ergänzte Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) nochmals zu ändern und zu ergänzen –

Desiring to further modify and supplement the Agreement between the Federal Republic of Germany and Japan for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and to certain other Taxes, signed at Bonn on April 22, 1966, as modified and supplemented by the Protocol signed at Tokyo on April 17, 1979 (hereinafter referred to as "the Agreement"),

haben folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Artikel 8 des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Article 8 of the Agreement shall be deleted and replaced by the following:

„Artikel 8

“Article 8

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sind von der Steuer des anderen Vertragsstaats befreit.

(1) Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic carried on by an enterprise of a Contracting State shall be exempt from tax of the other Contracting State.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beteiligungen eines Unternehmens, das Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr betreibt, an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer anderen internationalen Betriebsgesellschaft.

(2) The provisions of paragraph 1 shall likewise apply in respect of participations in pools, in a joint business or in an international operations agency of any kind by enterprises engaged in the operation of aircraft in international traffic.

(3) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats aus der Vermietung von Containern, die im internationalen Verkehr verwendet werden, und der dazugehörigen Ausrüstung für die Beförderung der Container sind von der Steuer des anderen Vertragsstaats befreit.

(3) Profits of an enterprise of a Contracting State from the lease of containers used in international traffic and related equipment for the transport thereof shall be exempt from tax of the other Contracting State.

(4) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die einem Unternehmen gehören, das von einer in der Bundesrepublik ansässigen Person betrieben wird, und die von diesem Unternehmen im internationalen Verkehr eingesetzt werden, sind in Japan von der Steuer vom festen Vermögen befreit.

(4) Ships and aircraft owned and operated in international traffic by an enterprise carried on by a resident of the Federal Republic shall be exempt from the fixed assets tax in Japan.

(5) Container, die im internationalen Verkehr verwendet werden, und die dazugehörige Ausrüstung für die Beförderung der Container sind, soweit sie einem Unternehmen gehören, das von einer in der Bundesrepublik ansässigen Person betrieben wird, in Japan von der Steuer vom festen Vermögen befreit."

(5) Containers used in international traffic and related equipment for the transport thereof which are owned by an enterprise carried on by a resident of the Federal Republic shall be exempt from the fixed assets tax in Japan."

Artikel 2

Article 2

Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Article 12 paragraph 3 of the Agreement shall be deleted and replaced by the following:

„(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung

“(3) The term “royalties” as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of,

oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen (ausgenommen Container, die im internationalen Verkehr verwendet werden, und die dazugehörige Ausrüstung für die Beförderung der Container) oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden."

Artikel 3

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Japan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Tokyo ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden

in der Bundesrepublik Deutschland:

auf Steuern, die für die am oder nach dem 1. Januar 1981 beginnenden Veranlagungszeiträume erhoben werden;

in Japan:

- a) auf Einkommen, das in den am oder nach dem 1. Januar 1981 beginnenden Steuerjahren bezogen wird, und
- b) auf die Steuer vom festen Vermögen, die für das Finanzjahr, in dem das Protokoll in Kraft tritt, und für die folgenden Finanzjahre erhoben wird.

Artikel 5

Dieses Protokoll bleibt so lange in Kraft, wie das Abkommen anzuwenden ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 17. Februar 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher, japanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des japanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Dr. Lautenschlager
Dr. Obert

Für Japan
For Japan

H. Miyazaki

or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial or scientific equipment (excluding containers used in international traffic and related equipment for the transport thereof), or for information concerning industrial, commercial or scientific experience."

Article 3

This Protocol shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of Japan within three months from the date of entry into force of this Protocol.

Article 4

(1) This Protocol shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Tokyo as soon as possible.

(2) This Protocol shall enter into force one month from the date of the exchange of the instruments of ratification and shall have effect:

in the Federal Republic of Germany:

as respects taxes levied for the assessment periods beginning on or after the first day of January 1981;

in Japan:

- a) as respects income derived during the taxable years beginning on or after the first day of January 1981, and
- b) as respects fixed assets tax levied for the fiscal year in which this Protocol enters into force and for the subsequent fiscal years.

Article 5

This Protocol shall continue in effect as long as the Agreement remains effective.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Protocol.

Done at Bonn on the 17th day of February, 1983, in duplicate in the German, Japanese and English languages, all three texts being authentic. In case of any divergent interpretations of the German and Japanese texts, the English text shall prevail.

Gesetz
zu dem Abkommen vom 6. Dezember 1982
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein
zwischen Sasbach und Marckolsheim

Vom 8. März 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 6. Dezember 1982 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Sasbach und Marckolsheim wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. März 1984

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
F. J. Strauß

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein
zwischen Sasbach und Marckolsheim

Accord
entre la République fédérale d'Allemagne
et la République française
relatif à la construction d'un pont routier sur le Rhin
entre Sasbach et Marckolsheim

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
und
der Präsident der Französischen Republik –

Le Président de la République fédérale d'Allemagne
et
le Président de la République française,

in dem Wunsch, die Straßenverbindungen zwischen den beiden Staaten zu verbessern,

désireux d'améliorer les liaisons routières entre les deux Etats,

in Anbetracht des Abkommens vom 30. Januar 1953 über die festen Brücken und Fähren über den Rhein an der deutsch-französischen Grenze –

vu l'Accord du 30 janvier 1953 relatif aux ponts fixes et aux bacs franchissant le Rhin à la frontière franco-allemande,

sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen,

sont convenus de conclure un Accord et ont désigné à cet effet comme plénipotentiaires:

und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Hans Werner Lautenschlager,
Staatssekretär im Auswärtigen Amt,

Le Président de la République fédérale d'Allemagne:
M. Hans Werner Lautenschlager,
Secrétaire d'Etat aux Affaires étrangères,

Der Präsident der Französischen Republik:
Henri Froment-Meurice,
Botschafter Frankreichs
in der Bundesrepublik Deutschland;

Le Président de la République française:
M. Henri Froment-Meurice,
Ambassadeur de France
auprès de la République fédérale d'Allemagne,

diese sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme,

wie folgt übereingekommen:

sont convenus des dispositions suivantes:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

Zwischen Sasbach und Marckolsheim wird eine Brücke über den Rhein auf deutschem und französischem Hoheitsgebiet zur Verbindung der französischen Departementstraße CD 424 mit der deutschen Landesstraße L 117 gebaut.

Article 1^{er}

Objet de l'Accord

Un pont sera construit sur le Rhin entre Sasbach et Marckolsheim sur les territoires allemand et français, aux fins de relier le chemin départemental français CD 424 à la route allemande L 117.

Artikel 2

Beschreibung des Bauwerks

Die Brücke wird bei Strom-km 240,8 gebaut. Sie hat eine Länge von etwa 264 m, aufgeteilt in fünf Brückenfelder, und umfaßt eine Fahrbahn mit 7,00 m Breite und zwei Gehwege mit je 1,50 m Breite.

Article 2

Description de l'ouvrage

Le pont est construit au point kilométrique 240,8 du Rhin. Il a une longueur de 264 m environ, répartie en cinq travées, et supporte une chaussée de 7,00 m de largeur ainsi que deux trottoirs d'une largeur de 1,50 m chacun.

Artikel 3

Bauausführung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Ausführung des Bauwerks.

Article 3

Exécution des travaux

(1) La République fédérale d'Allemagne réalise l'ouvrage.

(2) Die Bauausführung umfaßt alle für die Erstellung des Bauwerks notwendigen Arbeiten einschließlich der Arbeiten an den Widerlagern und der Ausstattung. Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Planung, die Ausschreibung, die Vertragsvergabe und die Bauüberwachung. Das Bauwerk wird nach den geltenden deutschen Normen und Vorschriften berechnet und errichtet.

(3) Jedem Vertragsstaat obliegt die Erstellung der an die Brücke anschließenden Bauwerke und Straßen auf seinem Hoheitsgebiet entsprechend dem Fortschreiten der Bauarbeiten.

Artikel 4

Kostenverteilung

Die Vertragsstaaten tragen je zur Hälfte die Kosten für die Planung und die Bauausführungen, die Überwachung der in Artikel 3 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Arbeiten sowie die Kosten für die Unterhaltung nach Artikel 7 Absatz 2.

Artikel 5

Bereitstellung des für das Bauwerk und die Bauarbeiten erforderlichen Geländes

Jeder Vertragsstaat hat auf seinem Hoheitsgebiet rechtzeitig dafür zu sorgen, daß das für den Bau der Brücke erforderliche Gelände dauernd oder zeitweilig zur Verfügung steht, und trägt die dabei anfallenden Kosten.

Artikel 6

Zahlung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Vorfinanzierung. Entsprechend dem Baufortschritt stellt sie die von ihr geleisteten, nach Artikel 4 von der Französischen Republik zu tragenden Kosten in Rechnung. Die Zahlungen werden grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Rechnung geleistet.

(2) Alle Zahlungen erfolgen in deutscher Währung.

Artikel 7

Abnahme und Unterhaltung

(1) Nach Abschluß der Bauarbeiten wird das Bauwerk von der Bundesrepublik Deutschland abgenommen. Anschließend übergibt die Bundesrepublik Deutschland der Französischen Republik den Teil des Bauwerks, der auf französischem Hoheitsgebiet errichtet worden ist.

(2) Vom Zeitpunkt der Abnahme des Bauwerks an übernimmt die Bundesrepublik Deutschland die Unterhaltung des Bauwerks einschließlich des Winterdienstes und der laufenden Reinigung für einen Zeitraum von zehn Jahren.

(3) Nach Ablauf dieser Frist übernimmt jeder der beiden Vertragsstaaten die Unterhaltung des auf seinem Hoheitsgebiet liegenden Teiles des Bauwerks. Die notwendigen Arbeiten stimmen die Vertragsstaaten untereinander ab. Sie können vereinbaren, daß einer von ihnen die Aufgaben des Winterdienstes, der laufenden Reinigung oder einzelne Unterhaltungsarbeiten an dem gesamten Bauwerk gegen Kostenersatzung übernimmt.

Artikel 8

Betretungsrecht

(1) Die Bediensteten eines jeden Vertragsstaats und die anderen Personen, die am Bau oder an der Unterhaltung der Brücke beteiligt sind, dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit die Grenze überschreiten und sich auf jedem Teil der Baustelle oder der Brücke aufhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen einen Nationalpaß oder einen mit Lichtbild versehenen amtlichen

(2) Les travaux relatifs à l'ouvrage comprennent toutes les opérations nécessaires à sa réalisation, y compris les culées et les équipements. La République fédérale d'Allemagne se charge des études, de l'appel d'offres, de l'adjudication et de la surveillance des travaux. L'ouvrage est calculé et construit selon les normes et les règlements allemands en vigueur.

(3) Il incombe à chacun des Etats contractants de construire les ouvrages et les voies donnant accès au pont sur son propre territoire au fur et à mesure de la progression des travaux.

Article 4

Répartition des frais

Les Etats contractants supportent chacun pour moitié les frais relatifs aux études, à la construction de l'ouvrage et à la surveillance des travaux prévus à l'article 3, paragraphes 1 et 2, ainsi que les frais d'entretien visés à l'article 7, paragraphe 2.

Article 5

Libération des emprises de l'ouvrage et des terrains nécessaires aux travaux

Chacun des Etats contractants veille, en temps voulu, sur son propre territoire, à ce que les terrains nécessaires à la construction du pont soient mis à sa disposition à titre temporaire ou définitif et supporte les frais correspondants.

Article 6

Règlement des frais

(1) La République fédérale d'Allemagne assure le préfinancement. Au fur et à mesure du déroulement des travaux, elle établit le décompte des frais qu'elle a engagés et qui sont à la charge de la République française conformément à l'article 4. Le règlement de ces frais doit intervenir, en principe, dans un délai n'excédant pas trois mois à compter de la réception des décomptes.

(2) Tous les règlements sont effectués en monnaie allemande.

Article 7

Réception et entretien

(1) Après achèvement des travaux, la République fédérale d'Allemagne procède à la réception de l'ouvrage. La République fédérale d'Allemagne remet ensuite à la République française la partie de l'ouvrage qui a été construite en territoire français.

(2) A compter de la date de la réception de l'ouvrage, la République fédérale d'Allemagne se charge de l'entretien de l'ouvrage et notamment du service hivernal et du nettoyage courant pendant une période de dix ans.

(3) A l'expiration de ce délai, chacun des deux Etats contractants prend en charge l'entretien de la partie de l'ouvrage située sur son territoire. Ils déterminent d'un commun accord les travaux nécessaires. Ils peuvent convenir que l'un d'entre eux se charge, contre remboursement des frais correspondants, d'assurer le service hivernal, le nettoyage courant ou divers travaux d'entretien de l'ensemble de l'ouvrage.

Article 8

Droit d'accès

(1) Les agents de chaque Etat contractant et les autres personnes participant à la construction ou à l'entretien du pont peuvent, pour l'accomplissement de leur tâche, traverser à tout moment la frontière et séjourner sur toute partie du chantier ou du pont.

(2) Les personnes visées au paragraphe 1 doivent être en possession d'un passeport national ou d'une carte d'identité

Personalausweis mit sich führen. Wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besitzen, müssen sie außerdem die gültige Aufenthaltserlaubnis des Vertragsstaats mit sich führen, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen außerdem einen Dienstausweis oder eine Bescheinigung des sie beschäftigenden Unternehmens mit sich führen, aus der hervorgeht, daß sie an den Arbeiten beteiligt sind.

(4) Die Vertragsstaaten werden Personen, die unter Verletzung dieses Abkommens in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats gelangt sind, jederzeit nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen formlos zurückübernehmen.

Artikel 9

Steuer- und Zollbestimmungen

(1) Jeder Vertragsstaat bewilligt frei von Eingangsabgaben die vorübergehende Einfuhr von Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und deren Ersatzteilen, die aus dem freien Verkehr des anderen Vertragsstaats stammen, soweit diese für den Bau und während des Zeitraums von zehn Jahren für die Unterhaltung der Brücke erforderlich sind. Die zuständigen Steuer- und Zollbehörden verständigen sich und leisten einander jede notwendige Unterstützung bei der Anwendung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) a) Abweichend von den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 7 des Abkommens vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern wird der Teil der Baustelle, der von einem in einem der beiden Vertragsstaaten ansässigen Unternehmer eingerichtet wurde und im Hoheitsgebiet des anderen Staates gelegen ist, nicht als „Betriebsstätte“ im Sinne des genannten Abkommens angesehen.

b) Außerdem können zur Anwendung der in Artikel 13 desselben Abkommens genannten Vorschriften die an das auf der Baustelle arbeitende Personal ausbezahlten Löhne nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Lohnempfänger ansässig ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 4 des genannten Abkommens.

c) Die Vorschriften nach den Buchstaben a und b werden sinngemäß auf die Unterhaltung des Bauwerks angewandt.

d) Die Schwierigkeiten, zu denen die Anwendung dieses Absatzes Anlaß geben könnte, werden im Rahmen des Einigungsverfahrens gelöst, das in Artikel 25 des genannten Abkommens vorgesehen ist, oder im Rahmen eines neuen Abkommens, das an die Stelle des letzteren treten würde.

(3) Die Vertragsstaaten werden Geldüberweisungen zwischen den Staaten, die sich aus den Bestimmungen dieses Abkommens ergeben, nicht behindern und keine Abgaben hierauf erheben.

Artikel 10

Die Gemischte Kommission

(1) Es wird eine deutsch-französische Gemischte Kommission gebildet. Den Vorsitz in der Kommission führen die Delegationsleiter abwechselnd für jeweils sechs Monate. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen.

(2) Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, Empfehlungen zu folgenden Punkten zu unterbreiten:

a) Fragen, die sich bei der Durchführung dieses Abkommens ergeben,

officielle munie d'une photographie. Si elles ne sont pas ressortissantes d'un Etat membre de la Communauté économique européenne, elles doivent de plus être en possession d'un titre de séjour en cours de validité délivré par l'Etat contractant sur le territoire duquel elles ont leur résidence.

(3) Les personnes visées au paragraphe 1 doivent en outre être porteur d'une carte de service ou d'une attestation de l'entreprise qui les emploie prouvant qu'elles participent aux travaux.

(4) Aux termes des conventions qu'ils ont conclues, les Etats contractants reprennent en charge, sans formalités, à tout moment, les personnes qui ont pénétré sur le territoire de l'autre Etat en violation du présent Accord.

Article 9

Dispositions fiscales et douanières

(1) Chaque Etat contractant admet temporairement en suspension des taxes applicables à l'importation les véhicules, matériels, outillages et leurs pièces de rechange en libre pratique de l'autre Etat contractant pour autant qu'ils sont nécessaires aux travaux de construction et à l'entretien du pont pendant la période de dix ans. Les administrations fiscales et douanières compétentes se concertent et se prêtent toute l'assistance nécessaire en vue de l'application de leurs législations et réglementations nationales.

(2) a) Par dérogation aux dispositions du paragraphe 1, N° 7 de l'article 2 de la Convention entre la République fédérale d'Allemagne et la République française du 21 juillet 1959 en vue d'éviter les doubles impositions et d'établir des règles d'assistance administrative et juridique réciproque en matière d'impôts sur le revenu et sur la fortune ainsi qu'en matière de contributions des patentes et de contributions foncières, la partie du chantier de construction qui a été établie par une entreprise résidant dans un des deux Etats contractants, et qui est située sur le territoire de l'autre Etat contractant, n'est pas considérée comme «établissement stable» au sens de ladite convention.

b) En outre pour l'application des dispositions de l'article 13 de ladite convention, les salaires versés au personnel travaillant sur le chantier ne peuvent être imposés que dans l'Etat contractant où le salarié est résident au sens du paragraphe 1, N° 4 de l'article 2 de la même convention.

c) Les dispositions des alinéas a) et b) s'appliquent également à l'entretien de l'ouvrage.

d) Les difficultés auxquelles l'application du présent paragraphe pourrait donner lieu seront résolues dans le cadre de la procédure d'entente visée à l'article 25 de ladite convention ou dans celui d'une nouvelle convention qui viendrait s'y substituer.

(3) Les Etats contractants n'opposent aucune entrave et ne prélèvent aucune taxe à l'occasion des transferts de fonds entre les Etats résultant des dispositions du présent Accord.

Article 10

Commission mixte

(1) Il est constitué une Commission mixte franco-allemande. La présidence de la Commission est assurée alternativement par les chefs de délégation pour une période de six mois chacun. La Commission arrête ses décisions d'un commun accord.

(2) La Commission mixte est chargée de présenter des recommandations concernant les points suivants:

a) Questions soulevées par l'application du présent Accord,

- b) Billigung der Abschlagszahlungen und der Zahlungsmodalitäten,
- c) Festlegung der Verfahren für die in Artikel 7 vorgesehene Übertragung der Unterhaltung nach Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren,
- d) Koordinierung der Unterhaltungsmaßnahmen,
- e) Schlußabrechnung vor der Übersendung an die Französische Republik.

(3) Jede Delegation kann sich von den zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaats die Unterlagen vorlegen lassen, die sie zur Vorbereitung der Empfehlungen der Kommission für notwendig hält.

Artikel 11

Besondere Durchführungsbestimmung

Für die Ausführung des Bauwerks und dessen Unterhaltung gilt als Grenze zwischen den Vertragsstaaten die Mitte der Brücke im Sinne des Abkommens vom 30. Januar 1953.

Artikel 12

Meinungsverschiedenheiten

Jede Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt werden kann, wird auf Antrag eines Vertragsstaats unter den in der Anlage zu dem Abkommen festgelegten Bedingungen einem Schiedsgericht vorgelegt, soweit die Vertragsstaaten nicht etwas anderes vereinbaren.

Artikel 13

Berlin-Klausel

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Paris ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Bonn am 6. Dezember 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

- b) Approbation des acomptes à verser et des modalités de règlement,
- c) Fixation des procédures du transfert d'entretien prévu à l'article 7 qui aura lieu à l'expiration de la période de dix ans,
- d) Coordination des mesures d'entretien,
- e) Décompte final avant qu'il ne soit transmis à la République française.

(3) Chaque délégation peut se faire présenter par les autorités compétentes de l'autre Etat contractant les pièces qu'elle estime nécessaires pour préparer les recommandations de la Commission.

Article 11

Disposition particulière d'application

Pour l'exécution de l'ouvrage et son entretien, le milieu du pont au sens de l'Accord du 30 janvier 1953 est considéré comme étant la frontière entre les Etats contractants.

Article 12

Différends

Tout différend entre les Etats contractants relatif à l'interprétation ou à l'application du présent Accord qui n'a pas pu être réglé par voie de négociation est soumis, à la requête de l'un d'entre eux, à un Tribunal d'arbitrage dans les conditions fixées dans l'Annexe au présent Accord, sauf si les Etats contractants en disposent autrement.

Article 13

Clause de Berlin

Le présent Accord s'appliquera également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement de la République française dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur du présent Accord.

Article 14

(1) Le présent Accord sera ratifié; les instruments de ratification seront échangés aussi tôt que possible à Paris.

(2) Le présent Accord entrera en vigueur le premier jour du deuxième mois qui suivra l'échange des instruments de ratification.

En foi de quoi les plénipotentiaires, dûment habilités à cet effet, ont signé le présent Accord et y ont apposé leur sceau.

Fait à Bonn, le 6 décembre 1982, en double exemplaire en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Pour la République fédérale d'Allemagne
Lautenschlager

Für die Französische Republik
Pour la République française
Henri Froment-Meurice

Anlage

Annexe

Schiedsgerichtsverfahren

1. Sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren, wird das Schiedsgerichtsverfahren nach den Bestimmungen dieser Anlage durchgeführt.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Jeder Vertragsstaat benennt einen Schiedsrichter. Die beiden so benannten Schiedsrichter einigen sich auf einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden.
Falls nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters der Vorsitzende des Gerichts nicht benannt wurde, wird der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auf Ersuchen der betreibenden Partei diese Ernennung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten vornehmen.
3. Falls innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrags einer der beiden Vertragsstaaten der ihm obliegenden Ernennung eines Schiedsrichters nicht nachgekommen ist, kann der andere Vertragsstaat den Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften anrufen, der den Vorsitzenden innerhalb einer neuen Frist von zwei Monaten ernennt. Nach seiner Ernennung bittet der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Partei, die keinen Schiedsrichter benannt hat, ihrer Verpflichtung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist ruft er den Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften an, der dann die Ernennung innerhalb einer neuen Frist von zwei Monaten vornimmt.
4. Falls in den Fällen der Nummern 2 und 3 der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften verhindert ist oder er die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt, obliegt die Ernennung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder die Ernennung des Schiedsrichters dem dienstältesten Kammerpräsidenten des Gerichtshofs, der nicht verhindert ist und nicht die deutsche oder französische Staatsangehörigkeit besitzt.
5. Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des Völkerrechts und insbesondere nach diesem Abkommen.
6. Das Schiedsgericht entscheidet sowohl in Verfahrens- als auch in materiellen Fragen mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; die Abwesenheit oder die Stimmenthaltung eines Mitglieds des Schiedsgerichts, das von den Vertragsstaaten ernannt wurde, hindert das Gericht nicht zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für die Vertragsstaaten bindend. Die Gerichtskosten werden zu gleichen Teilen von den Vertragsstaaten getragen. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

Arbitrage

1. A moins que les Etats contractants n'en conviennent autrement, la procédure d'arbitrage est conduite conformément aux dispositions de la présente Annexe.
2. Le Tribunal arbitral est composé de trois membres. Chacun des Etats contractants nomme un arbitre. Les deux arbitres ainsi nommés désignent d'un commun accord le troisième arbitre qui assume la présidence du Tribunal.
Si au terme d'un délai de deux mois à compter de la désignation du deuxième arbitre, le Président du Tribunal n'a pas été désigné, le Président de la Cour de Justice des Communautés européennes, à la requête de la Partie la plus diligente procède à sa désignation dans un nouveau délai de deux mois.
3. Si dans un délai de deux mois après la réception de la requête, l'un des Etats contractants n'a pas procédé à la désignation qui lui incombe d'un membre du Tribunal, l'autre Etat contractant peut saisir le Président de la Cour de Justice des Communautés européennes qui désigne le Président du Tribunal arbitral dans un nouveau délai de deux mois. Dès sa désignation, le Président du Tribunal arbitral demande à la Partie qui n'a pas nommé d'arbitre de satisfaire à son obligation dans un délai de deux mois. Passé ce délai, il saisit le Président de la Cour de Justice des Communautés européennes qui procède à cette nomination dans un nouveau délai de deux mois.
4. Si dans les cas visés aux paragraphes 2 et 3 le Président de la Cour de Justice des Communautés européennes se trouve empêché ou s'il possède la nationalité de l'un des Etats contractants, la désignation du Président du Tribunal arbitral ou la nomination de l'arbitre incombe au Président de chambre de la Cour le plus ancien qui ne se trouve pas empêché et qui ne possède ni la nationalité allemande ni la nationalité française.
5. Le Tribunal arbitral décide selon les règles du droit international et en particulier du présent Accord.
6. Les décisions du Tribunal arbitral tant sur la procédure que sur le fond, sont prises à la majorité des voix de ses membres; l'absence ou l'abstention d'un des membres du Tribunal désigné par les Etats contractants n'empêche pas le Tribunal de statuer. En cas de partage égal des voix, la voix du Président est prépondérante.
Les décisions du Tribunal sont obligatoires pour les Etats contractants. Les frais du Tribunal sont partagés à égalité entre les Etats contractants. Le Tribunal arbitral règle lui-même sa procédure.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens vom 1. Juli 1953
über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung**

Vom 18. Januar 1984

Das Abkommen vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (BGBl. 1954 II S. 1013) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für

Spanien am 15. November 1983
in Kraft getreten.

Spanien war bereits vom 6. Juni 1962 bis 31. Dezember 1968 Vertragspartei.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juli 1983 (BGBl. II S. 521).

Bonn, den 18. Januar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 138
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter
für die Zulassung zur Beschäftigung**

Vom 30. Januar 1984

Das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Antigua und Barbuda am 17. März 1984
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1982 (BGBl. II S. 1003).

Bonn, den 30. Januar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt
Vom 2. Februar 1984**

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für

Vanuatu am 16. September 1983
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. April 1982 (BGBl. II S. 517).

Bonn, den 2. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen
Vom 3. Februar 1984**

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II S. 1243) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Finnland am 21. Oktober 1983

mit folgenden Vorbehalten in Kraft getreten:

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| <p>1. With regard to article 6, paragraph 2:
Protection will be granted to broadcasting organisations only if their headquarters is situated in another Contracting State and if their broadcasts are transmitted from a transmitter situated in the same Contracting State.</p> <p>2. With regard to article 16, paragraph 1 (a) (i):
The provisions of article 12 will not be applied with respect to phonograms acquired by a broadcasting organisation before 1 September 1961.</p> <p>3. With regard to article 16, paragraph 1 (a) (ii):
The provisions of article 12 will be applied solely with respect to use for broadcasting.</p> <p>4. With regard to article 16, paragraph 1 (a) (iv):
As regards phonograms first fixed in another Contracting State, the protection provided for in article 12 will be limited to the extent to which, and to the term for which, the latter State grants protection to phonograms first fixed in Finland.</p> | <p>1. Nach Artikel 6 Abs. 2:
Schutz wird Sendeunternehmen nur gewährt, wenn ihr Sitz in einem anderen vertragschließenden Staat liegt und wenn ihre Sendungen von einem im Gebiet desselben vertragschließenden Staates gelegenen Sender ausgestrahlt werden.</p> <p>2. Nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer i:
Artikel 12 wird nicht in bezug auf Tonträger angewendet, die ein Sendeunternehmen vor dem 1. September 1961 erworben hat.</p> <p>3. Nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii:
Artikel 12 wird nur in bezug auf die Benutzung für die Funksendung angewendet.</p> <p>4. Nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv:
Hinsichtlich der Tonträger, die erstmals in einem anderen vertragschließenden Staat festgelegt worden sind, wird der in Artikel 12 vorgesehene Schutz auf den Umfang und die Dauer des Schutzes beschränkt, den dieser vertragschließende Staat den Tonträgern gewährt, die erstmals in Finnland festgelegt worden sind.</p> |
|---|--|

- | | |
|--|---|
| <p>5. With regard to article 16, paragraph 1 (b):
The provisions of article 13 (d) will be applied only to the communication to the public of television broadcasts in a cinema or other similar place.</p> <p>6. With regard to article 17:
Finland will apply, for the purposes of article 5, the criterion of fixation alone and, for the purposes of article 16, paragraph 1 (a) (iv), the criterion of fixation instead of the criterion of nationality."</p> | <p>5. Nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b:
Artikel 13 Buchstabe d wird nur auf die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen in einem Lichtspieltheater oder an einem anderen ähnlichen Ort angewendet.</p> <p>6. Nach Artikel 17:
Finnland wird hinsichtlich des Artikels 5 nur das Merkmal der Festlegung und hinsichtlich des Artikels 16 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv das gleiche Merkmal der Festlegung an Stelle des Merkmals der Staatsangehörigkeit des Herstellers anwenden."</p> |
|--|---|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1983 (BGBl. II S. 685).

Bonn, den 3. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Fürsorgeabkommens
Vom 8. Februar 1984**

Das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 563; 1983 II S. 337) ist nach seinem Artikel 21 Abs. c, das Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1953 zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen (BGBl. 1956 II S. 563, 578) nach seinem Artikel 5 Abs. 4 für

Spanien am 1. Dezember 1983
in Kraft getreten.

Die von Spanien nach Artikel 2 Abs. b des Abkommens notifizierte Angaben zu dem Anhang I des Abkommens sowie die nach Artikel 12 notifizierte Angaben zu dem Anhang III des Abkommens werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. September 1978 (BGBl. II S. 1242) und vom 6. Mai 1983 (BGBl. II S. 337).

Bonn, den 8. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Anhänge zum Europäischen Fürsorgeabkommen
samt Zusatzprotokoll**

**Annexes to the European Convention on Social and Medical Assistance
and Protocol**

**Annexes à la Convention européenne d'assistance sociale et médicale
et Protocole additionnel**

(Übersetzung)

Spain	Espagne	Spanien
Annex I	Annexe I	Anhang I
Legislative Measures regarding Assistance referred to in Article 1 of the Convention.	Législations d'assistance visées à l'article 1 ^{er} de la Convention.	Fürsorgegesetzgebung im Sinne des Artikels 1 des Abkommens.
Framework law of 22 November 1944 relating to National Health.	Loi cadre du 22 novembre 1944 sur la Santé Nationale.	Rahmengesetz vom 22. November 1944 über das staatliche Gesundheitswesen.
Law No. 37 of 21 July 1961 relating to hospital co-ordination.	Loi N° 37 du 21 juillet 1961 relative à la coordination hospitalière.	Gesetz Nr. 37 vom 21. Juli 1961 über die Krankenhaus-Koordinierung.
General Law of 30 May 1974 on Social Security.	Loi générale du 30 mai 1974 sur la Sécurité Sociale.	Allgemeines Gesetz vom 30. Mai 1974 über die Soziale Sicherheit.
Decree No. 2176 of 25 August 1978 relating to the activities of the National Plan for the prevention of mental deficiencies.	Décret N° 2176 du 25 août 1978 sur les activités du Plan National de prévention des déficiences mentales.	Verordnung Nr. 2176 vom 25. August 1978 über die Tätigkeiten im Rahmen des Nationalen Plans zur Verhütung von Geisteskrankheiten.
Royal Decree-Law No. 276 of 16 November 1978 relating to the institutional management of Social Security, health and employment.	Décret-loi royal N° 276 du 16 novembre 1978 relatif à la gestion institutionnelle de la Sécurité Sociale, la santé et l'emploi.	Königliche Rechtsverordnung Nr. 276 vom 16. November 1978 über die institutionelle Verwaltung der Sozialen Sicherheit, des Gesundheits- und Beschäftigungswesens.
Royal Decree No. 1949 of 31 July 1980 relating to the transfer of Government services to the Generalitat of Catalonia in the fields of health and social services and assistance.	Décret royal N° 1949 du 31 juillet 1980 sur le transfert de services de l'Etat à la Generalitat de Catalogne en matière de santé et de services et assistance sociaux.	Königliche Verordnung Nr. 1949 vom 31. Juli 1980 über die Übertragung der staatlichen Dienstleistungen auf die Generalitat de Catalunya (Regierung der autonomen Region Katalonien) in den Bereichen Gesundheitswesen, Sozialleistungen und Sozialfürsorge.
Royal Decree No. 2768 of 26 September 1980 relating to the transfer of Government services to the Autonomous Community of the Basque country in the fields of health and social services and assistance.	Décret royal N° 2768 du 26 septembre 1980 sur le transfert de services de l'Etat à la Communauté Autonome du Pays Basque en matière de santé et de services et assistance sociaux.	Königliche Verordnung Nr. 2768 vom 26. September 1980 über die Übertragung der staatlichen Dienstleistungen auf die Comunidad Autónoma del País Vasco (Autonome Region Baskenland) in den Bereichen Gesundheitswesen, Sozialleistungen und Sozialfürsorge.
Royal Decree No. 620 of 5 February 1981 relating to the unified régime of public assistance to defectives.	Décret royal N° 620 du 5 février 1981 concernant le régime unifié d'aide publique aux déficients.	Königliche Verordnung Nr. 620 vom 5. Februar 1981 über das vereinheitlichte staatliche Behindertenfürsorgesystem.
Royal Decree No. 2620 of 24 July 1981, Regulations governing the grant of aid from the National Fund for Social Assistance to the aged, the sick and the infirm.	Décret royal N° 2620 du 24 juillet 1981, Règlement de concession d'aides du Fonds National d'Assistance Sociale à des personnes âgées, à des malades et à des infirmes.	Königliche Verordnung Nr. 2620 vom 24. Juli 1981, Regelung über die Gewährung von Leistungen aus dem Nationalen Sozialfürsorgefonds für Alte, Kranke und Gebrechliche.
Royal Decree No. 2347 of 2 October 1981, Regulations of the Secretariat General for Social Assistance.	Décret royal N° 2347 du 2 octobre 1981, Règlement du Secrétariat Général pour l'Assistance Sociale.	Königliche Verordnung Nr. 2347 vom 2. Oktober 1981, Regelung des Generalsekretariats für Sozialfürsorge.
Royal Decree No. 2346 of 8 October 1981 relating to the structure and functions of the National Institute for Social Assistance.	Décret royal N° 2346 du 8 octobre 1981 concernant la structure et les fonctions de l'Institut National pour l'Assistance Sociale.	Königliche Verordnung Nr. 2346 vom 8. Oktober 1981 über Aufbau und Aufgaben des Nationalen Sozialfürsorgeinstituts.

Royal Decree No. 251 of 15 January 1982 relating to the transfer of powers, functions and departments of the National Administration to pre-autonomous entities in the field of social services and assistance.

Décret royal N° 251 du 15 janvier 1982 sur le transfert de compétences, fonctions et services de l'Administration de l'Etat aux entités pré-autonomes en matière de services et assistance sociaux.

Königliche Verordnung Nr. 251 vom 15. Januar 1982 über die Übertragung der Befugnisse, Aufgaben und Leistungen der Staatsverwaltung auf präautonome Körperschaften im Bereich der Sozialleistungen und Sozialfürsorge.

Resolutions of 30 January 1982 of the Directorate General for Social Action laying down rules governing the grant of social assistance:

Résolutions du 30 janvier 1982 de la Direction Générale d'Action Sociale en vue de la réglementation de l'aide d'assistance sociale:

Entschließungen der Generaldirektion Soziale Aktion vom 30. Januar 1982 über die Gewährung von Sozialfürsorge

- to drug addicts and alcoholics;
- for the maintenance of assistance centres and departments for the marginalised and the aged; for the support of the activities of associations and federations;
- for the maintenance of young-childhood assistance centres;
- individually and sporadically to persons in need;
- to lepers;
- for the purchase, construction, extension, reform and equipment of centres for the aged and marginalised.

- aux drogués et alcooliques;
- à l'entretien des centres et services d'assistance aux marginaux et aux personnes âgées; au soutien des activités des associations et des fédérations;
- à l'entretien des centres d'assistance à la petite enfance;
- individuellement et de façon sporadique, aux personnes se trouvant en état de besoin;
- aux lépreux;
- à l'achat, construction, ampliation, réforme et équipement des centres destinés aux personnes âgées et aux marginaux.

- an Drogenabhängige und Alkoholiker;
- zur Unterhaltung der Hilfseinrichtungen und -leistungen für Randgruppen und alte Menschen sowie zur Unterstützung der Tätigkeiten von Vereinen und Verbänden;
- zur Unterhaltung von Fürsorgeeinrichtungen für Kleinkinder;
- an Bedürftige als Einzelmaßnahme in Einzelfällen;
- an Leprakranke;
- für Kauf, Bau, Erweiterung, Renovierung und Ausstattung von Altenheimen und Heimen für Randgruppen.

Order of 16 February 1982 setting up centralised management centres under the National Institute for Social Assistance.

Arrêté du 16 février 1982 portant création de Centres de gestion centralisée dépendants de l'Institut National pour l'Assistance Sociale.

Erlaß vom 16. Februar 1982 über die Errichtung zentral verwalteter Einrichtungen des Nationalen Sozialfürsorgeinstituts.

Order of 5 March 1982 in furtherance of Decree No. 620.

Arrêté du 5 mars 1982 qui développe le Décret N° 620.

Erlaß vom 5. März 1982 zu der Verordnung Nr. 620.

Annex III

Annexe III

Anhang III

List of Documents recognised as Affording Proof of Residence, referred to in Article 11 of the Convention.

Liste des documents faisant foi de la résidence et visés à l'article 11 de la Convention.

Verzeichnis der Urkunden, die als Nachweis des Aufenthalts im Sinne des Artikels 11 des Abkommens anerkannt werden

Residence permit recorded in the passport or identity document issued by the Provincial Civil Governor.

Autorisation de séjour inscrite dans le passeport ou document d'identité, délivré par le Gouverneur Civil provincial.

Im Reisepaß oder Personalausweis eingetragene Aufenthaltsgenehmigung, ausgestellt vom Zivilgouverneur der Provinz.

Decree No. 522 of 14 February 1974;

Décret N° 522 du 14 février 1974;

Verordnung Nr. 522 vom 14. Februar 1974;

Royal Decree No. 1775 of 24 July 1981.

Décret royal N° 1775 du 24 juillet 1981.

Königliche Verordnung Nr. 1775 vom 24. Juli 1981.

Residence permit and work permit in one document. Royal Decree No. 1031 of 3 May 1980.

Carte de séjour et permis de travail dans un même document.

Aufenthaltskarte und Arbeitserlaubnis in einer einzigen Urkunde.

Décret royal N° 1031 du 3 mai 1980.

Königliche Verordnung Nr. 1031 vom 3. Mai 1980.

Document delivered in conformity with Order of 16 May 1979, provisional regulations relating to the recognition in Spain of the status of refugee.

Document délivré conformément à l'Arrêté du 16 mai 1979, Règlement provisoire en ce qui concerne la reconnaissance de la condition de réfugié en Espagne.

Urkunde aufgrund des Erlasses vom 16. Mai 1979, vorläufige Regelung über die Anerkennung des Flüchtlingsstatus in Spanien.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 13. Februar 1984

Kiribati hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 29. November 1983 notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1983 (BGBl. II S. 837).

Bonn, den 13. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens**

Vom 13. Februar 1984

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2 für

Sri Lanka am 25. Januar 1984
in Kraft getreten.

Gemäß Artikel IX Abs. 3 dieses Abkommens gilt der Beitritt von Sri Lanka zugleich als Beitritt zu dem Welturheberrechtsabkommen von 1952 (BGBl. 1955 II S. 101).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1984 (BGBl. II S. 169).

Bonn, den 13. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe**

Vom 14. Februar 1984

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über Arrest in Seeschiffe (BGBl. 1972 II S. 653, 655) wird nach seinem Artikel 14 Buchstabe b für

Kuba am 21. Mai 1984
in Kraft treten.

Kuba hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die nachstehenden Vorbehalte gemacht:

(Übersetzung)

„El Gobierno de la República de Cuba, conforme al Artículo 10 de la Convención, se reserva:

A) El derecho de no aplicar las disposiciones de la presente Convención al embargo de un buque practicado con razón de uno de los créditos marítimos previstos en los apartados o) y p) del Artículo Primero, y de aplicar a dicho embargo su respectiva Ley Nacional.

B) El derecho de no aplicar las disposiciones del primer párrafo del Artículo Tercero al embargo practicado en su respectivo territorio por razón de los créditos previstos en el Apartado q) del Artículo Primero.

Asimismo, el Gobierno de la República de Cuba se reserva el derecho de no aplicar las Disposiciones de esta Convención a buques de guerra y a buques propiedad o al servicio del Estado.“

„Die Regierung der Republik Kuba behält sich nach Artikel 10 des Übereinkommens das Recht vor,

A) bei Arrest in ein Schiff wegen einer in Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben o und p bezeichneten Seeforderung nicht dieses Übereinkommen, sondern das innerstaatliche Recht anzuwenden;

A) bei Arrest in ein Schiff wegen einer in Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben o und p bezeichneten Seeforderung nicht dieses Übereinkommen, sondern das innerstaatliche Recht anzuwenden;

Ebenso behält sich die Regierung der Republik Kuba das Recht vor, dieses Übereinkommen nicht auf Kriegsschiffe sowie Schiffe, die im Eigentum oder im Dienst des Staates stehen, anzuwenden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. März 1983 (BGBl. II S. 240).

Bonn, den 14. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Februar 1984

In Jakarta ist am 13. Dezember 1983 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. Dezember 1983

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Februar 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Republik Indonesien beizutragen,

bezugnehmend auf die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vom 25. bis 27. Oktober 1982 und den diesbezüglichen summary record -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kre-

ditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für von beiden Regierungen auszuwählende Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 112 000 000,00 DM (in Worten: einhundertzwölf Millionen Deutsche Mark), bestehend aus 100 000 000,00 DM (in Worten: einhundert Millionen Deutsche Mark) der Rahmenzusage 1982 und 12 000 000,00 DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) der Zusage 1981 gemäß Ziffer 2.2 des summary record vom 27. Oktober 1982 über zu vereinbarende Projekte zwischen den beiden Regierungen, zu erhalten; 48 400 000,00 DM (in Worten: achtundvierzig Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) dieser Summe werden entsprechend den Vorschlägen in Ziffer 2.1 und 2.4.1, Nummer 6 des summary record vom 27. Oktober 1982 zur Verfügung gestellt.

(2) Darüber hinaus ermöglicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, aus einem einmaligen Fonds, der Mischfinanzierungen von beschäftigungswirksamen Aufträgen an deutsche Unternehmen ermöglichen soll, für eines der unter Ziffer 2.4.2 der summary record vom 27. Oktober 1982 genannten Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, im Rahmen einer Mischfinanzierung ein Darlehen von bis zu 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Wird dieser Sonderkredit nicht für diesen Zweck in Anspruch genommen, so wird er auf die für 1983 zu erwartende Kreditzusage im Rahmen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit angerechnet.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgewählten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Republik Indonesien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen

Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 13. Dezember 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Helmut Matthias

Für die Regierung der Republik Indonesien
Mochtar

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 15. Februar 1984

In Brasilia ist durch Notenwechsel vom 9. Dezember 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 9. Dezember 1983

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Februar 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Protokoll
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Föderativen Republik Brasilien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Protokolls ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 20 Millionen DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben PROVARZEAS/Espirito Santo aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund des nach Absatz 1 abzuschließenden Vertrages garantieren.

Artikel 3

In bezug auf Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau

von sämtlichen Steuern und sonstigen fiskalischen Abgaben, die in der Föderativen Republik Brasilien entstehen könnten, befreit.

Artikel 4

Im Zusammenhang mit dem Transport von Passagieren und, soweit notwendig und unter vorheriger Abstimmung mit den zuständigen brasilianischen und deutschen Stellen, von Gütern:

- a) wird im Falle des Luftverkehrs die eine Vertragspartei die gleichberechtigte Beteiligung der regulären Verkehrsunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschließen noch erschweren und die für die Durchführung der genannten Transporte erforderlichen Genehmigungen erteilen, und
- b) gelten im Falle des Seeverkehrs die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über den Seeverkehr vom 4. April 1979 sowie des entsprechenden Zusatzprotokolls vom gleichen Datum.

Artikel 5

Lieferungen von Gütern und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Protokoll auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Föderativen Republik Brasilien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brasilia am 9. Dezember 1983 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Götz-Alexander Martius

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien
João Clemente Baena Soares

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Februar 1984

In Brasilia ist durch Notenwechsel vom 9. Dezember 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 9. Dezember 1983

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Februar 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Protokoll
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Föderativen Republik Brasilien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Protokolls ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 25 000 000 DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) gemäß Absatz 2 aufzunehmen.

2. Aus dem im vorherigen Absatz genannten Gesamtdarlehensbetrag von 25 000 000 DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) sind

a) bis zu 20 000 000 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Ländliche Stromversorgung Alagoas“ und

b) bis zu 5 000 000 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Durchführbarkeitsstudie für landwirtschaftliche Entwicklung im Tal Mearim bestimmt.

3. Dieses Protokoll findet außerdem Anwendung, falls es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Föderativen Republik Brasilien zu einem späteren Zeitpunkt über die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ermöglicht, weitere Darlehen zur Vorbereitung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Vorhaben oder einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der erwähnten Vorhaben zu erhalten.

Artikel 2

1. Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 2 und 3 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

2. Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 dieses Artikels zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wird von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben

befreit, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Föderativen Republik Brasilien erhoben werden.

Artikel 4

Im Zusammenhang mit dem Transport von Passagieren und, soweit notwendig und nach Abstimmung mit den zuständigen brasilianischen und deutschen Stellen, von Gütern:

- a) wird im Falle des Luftverkehrs die eine Vertragspartei die gleichberechtigte Beteiligung der regulären Verkehrsunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschließen noch erschweren und die für die Durchführung der genannten Transporte erforderlichen Genehmigungen erteilen, und
- b) gelten im Falle des Seeverkehrs die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über den Seeverkehr vom 4. April 1979, sowie des entsprechenden Zusatzprotokolls vom gleichen Datum.

Artikel 5

1. Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

2. Das bei der Vergabe des Auftrags für die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b bezeichnete Vorhaben anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und den Darlehensnehmern zu schließenden Darlehensvertrag geregelt.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Protokoll auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Föderativen Republik Brasilien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brasilia am 9. Dezember 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Götz-Alexander Martius

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien
João Clemente Baena Soares

Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

Vom 15. Februar 1984

Dänemark hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es die Bestimmungen des am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812) nach dessen Artikel XI § 43

mit Wirkung vom 15. Dezember 1983

auf folgende weitere Sonderorganisation anwendet:

Weltorganisation für geistiges Eigentum (Anlage XV).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Februar 1970 (BGBl. II S. 122) und vom 14. Oktober 1983 (BGBl. II S. 687).

Bonn, den 15. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Niederschrift über die deutsch-marokkanischen Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 8. bis 10. November 1983 in Bonn –

sind wie folgt übereinkommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben Agrarkreditbank (Caisse Nationale de Crédit Agricole – CNCA), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen von bis zu 60 Millionen DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Empfänger des Darlehens und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Marokko erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Marokko innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat, am 24. Januar 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jesser

Für die Regierung des Königreichs Marokko
Tazi

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. Februar 1984

In Rabat ist am 24. Januar 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 24. Januar 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Februar 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Niederschrift über die deutsch-marokkanischen Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 13. bis 15. Dezember 1982 in Rabat –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Agrarkreditbank
- b) Landwirtschaftliche Regionalentwicklung Loukkos (Bewässerungsperimeter Plaine Rive Droite)

c) Trinkwasserversorgung Khénifra Mrit

d) Trinkwasserversorgung Sidi Ifni

e) Ergänzungsmaßnahmen zum Vorhaben „Wasserkraftwerk Ait-Chouarit-Amouggez“ (Überwachung der Projektmaßnahmen),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 60 Millionen DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Der durch Notenwechsel vom 20. September/10. Dezember 1979 vereinbarte und gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens vom 6. Oktober 1981 über Finanzielle Zusammenarbeit aufgestockte Studienfonds wird in „Studien- und Expertenfonds“ umbenannt und sein Verwendungszweck um die Finanzierung notwendiger Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit erweitert.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmen die zwischen den Empfängern der Darlehen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Marokko erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszu-

schreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Marokko innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat, am 24. Januar 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jesser

Für die Regierung des Königreichs Marokko
Tazi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls**

Vom 23. Februar 1984

1. Das Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei (RGBl. 1929 II S. 63) ist nach seinem Artikel 12,
2. das Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei (BGBl. 1972 II S. 1069) nach seinem Artikel III Abs. 1

für

Guatemala am 11. November 1983

in Kraft getreten.

Dementsprechend ist Guatemala Vertragspartei des Übereinkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls (BGBl. 1972 II S. 1473).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1983 (BGBl. 1984 II S. 6).

Bonn, den 23. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände
Vom 23. Februar 1984

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) ist nach seinem Artikel XXIV in Kraft getreten für:

Luxemburg am 18. Oktober 1983.

Luxemburg hat an diesem Tag seine Ratifikationsurkunde in Washington, London und Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. 1984 II S. 10).

Bonn, den 23. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969
Vom 23. Februar 1984

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

St. Vincent
und die Grenadinen am 28. Januar 1984

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1983 (BGBl. II S. 692).

Bonn, den 23. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des
Internationalen Seeverkehrs**

Vom 23. Februar 1984

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445; 1983 II S. 576) ist nach seinem Artikel XI für

Algerien

am 27. Januar 1984

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1983 (BGBl. II S. 784).

Bonn, den 23. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
über sichere Container**

Vom 24. Februar 1984

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) - BGBl. 1977 II S. 41 - wird nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Kuba

am 11. November 1984

in Kraft treten.

Kuba hat bei seinem Beitritt zu Artikel XIII (Streitbeilegung) erklärt, daß nach seiner Ansicht Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien durch direkte Verhandlungen auf diplomatischem Wege gelöst werden sollten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Januar 1984 (BGBl. II S. 138).

Bonn, den 24. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele